

Deutscher Bauernverband

Stellungnahme des Präsidiums des Deutschen Bauernverbandes vom 11. März 2008

zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

I. Grundsätzliche Anmerkungen

1. Der Ausbau erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz, zur Sicherung der Energieversorgung und zu einer Steigerung regionaler Wertschöpfung bei. Um die ehrgeizigen Ziele der deutschen und europäischen Politik zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen, bedarf es einer kohärenten Förderpolitik. Die deutsche Land- und Forstwirtschaft leistet bereits einen aktiven Beitrag zur Bioenergieproduktion, vor allem durch die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen. Allerdings betont der Deutsche Bauernverband, dass für die Landwirtschaft auch in Zukunft der Anbau von Nahrungs- und Futtermitteln Priorität haben wird. In Anbetracht begrenzter Flächenverfügbarkeit in der Landwirtschaft bei gleichzeitig wachsender Nachfrage nach Agrarprodukten gilt es von daher, die weitere Förderung der Bioenergie mit Augenmaß zu betreiben und Überhitzungen zu vermeiden.

2. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat sich bereits in der Vergangenheit als wichtiges Instrument zum Ausbau der erneuerbaren Energie bewährt und muss nun an die veränderten Rahmenbedingungen der Klimaschutzpolitik und des Marktes angepasst werden. Nach Auffassung des DBV ermöglicht der Gesetzesentwurf zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eine vernünftige Weiterentwicklung der Bioenergie. Allerdings muss sich der Gesetzesentwurf noch mehr von folgenden Grundsätzen leiten lassen:
 - 2.1 Grundsätzlich muss die Förderstrategie des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Bioenergie so angelegt sein, dass technischer Fortschritt und Effizienzsteigerung vorangetrieben werden. Dies gilt auch für bereits bestehende Anlagen, die jedoch aufgrund extrem veränderter Marktbedingungen zur Sicherung ihrer Existenz unterstützt werden müssen.

2.2 Für den DBV ist ferner von Bedeutung, dass bisher ungenutzte Rohstoffpotentiale im Rahmen der Kreislaufwirtschaft noch stärker im neuen EEG verankert werden. Deshalb fordert der Deutsche Bauernverband, in Biogasanlagen verstärkt landwirtschaftliche Reststoffe einzusetzen. Wirtschaftsdünger landwirtschaftlicher Betriebe (Gülle) bieten für die Erzeugung von Bioenergie die größten Möglichkeiten. Daneben muss die Verwertung von Reststoffen aus der Land- und Ernährungswirtschaft größere Beachtung finden. Hierfür bedarf es einer Überarbeitung der Positivliste für nachwachsende Rohstoffe und in Biogasanlagen verwertbarer Nebenprodukte. Reststoffe, die als hochwertige Futtermittel eingesetzt werden, sollten aber nicht für den Einsatz in Biogasanlagen zugelassen werden. Stattdessen sollte die Positivliste um nicht vermarktungsfähige pflanzliche Erzeugnisse ergänzt werden. Bioabfälle im Sinne der Bioabfallverordnung müssen aber weiterhin in speziellen Bioabfall-Vergärungsanlagen verwertet werden.

2.3 Ferner fordert der Deutsche Bauernverband, den Anlagenbegriff im Entwurf des EEG zu überarbeiten, um eine Förderoptimierung bei Biogasanlagen durch „Anlagensplitting“ zu vermeiden. Im Sinne der Akzeptanz der Förderung erneuerbarer Energien muss verhindert werden, dass die Vergütung großer Biogasanlagen durch das Verteilen auf viele kleine Blockheizkraftwerke (BHKW), die jeweils als eigene Anlagen gelten, „optimiert“ werden. Die anteilig höhere Vergütung für kleinere Leistungsklassen (erhöhte Mindestvergütung, höherer NawaRo-Bonus, Güllebonus) darf nicht mehrmals in Anspruch genommen werden.

2.4 Der DBV fordert Bund und Länder auf, die Gesetzesnovelle schnellstmöglich in Kraft treten zu lassen, um Investitions- und Planungssicherheit sowie den Fortbestand vorhandener Biogasanlagen zu gewährleisten.

II. Spezielle Anmerkungen

§ 3 Nr.12 Begriffsbestimmungen: Umweltgutachter

An mehreren Stellen des Gesetzes wird gefordert, Voraussetzungen zur Erlangung der EEG-Vergütung durch einen Umweltgutachter überprüfen zu lassen. Bisher gibt es nur sehr wenige Umweltgutachter, da dieser Berufszweig noch nicht etabliert ist, so dass es zu Schwierigkeiten bei der Genehmigung und Überprüfung kommen würde. Der DBV fordert daher, diese Aufgaben von Sachverständigen oder Mitarbeitern der Landwirtschaftskammern und landwirtschaftsnaher Beratungseinrichtungen wahrnehmen zu lassen.

Der Verwaltungs- und Kostenaufwand muss auf ein Minimum reduziert werden. Nachweise über die Einsatzstoffe bei der Biogaserzeugung können z.B. ohne Gutachter durch ein verbindliches Betriebstagebuch erfolgen.

§ 11 und 12 Einspeisemanagement und Härtefallregelung

§ 11 berechtigt Netzbetreiber, an ihr Netz angeschlossene Anlagen mit einer Leistung über 100 Kilowatt zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung oder Grubengas ganz oder teilweise vom Netz zu nehmen, wenn die vorhandene Netzkapazität zur Aufnahme der eingespeisten Energie nicht ausreicht. Besonders für kleinere Biogasanlagen (< 500 kW) bedeutet diese Vorgabe einen nicht vertretbaren Aufwand, da für den Fall der Abschaltung zusätzlicher Speicherraum vorgehalten werden müsste. Ansonsten bliebe nur, das Gas umweltschädlich abzufackeln.

Um die Belastungen für Anlagenbetreiber zu begrenzen, fordert der DBV, dass der Netzbetreiber in § 12 des Gesetzes verpflichtet wird, alle durch die Abschaltung oder Drosselung einer Biogasanlage entstehenden finanziellen Nachteile auszugleichen. Ein Einspeisemanagement sollte nur für Anlagen größer als 500 kW eingeführt werden.

§ 21 Vergütungsbeginn und –dauer

Die Stromerzeugung aus Biogas wird erst durch einen konventionellen Anfahrbetrieb möglich. Dieser Sachverhalt verstößt ausdrücklich nicht gegen das Ausschließlichkeitsprinzip des derzeit gültigen Erneuerbare-Energien-Gesetz. Denn das Ausschließlichkeitskriterium bezieht sich auf den Prozess der Stromerzeugung selbst, nicht auf die vorbereitenden Schritte. Daher ist es bisher auch unschädlich, wenn konventionelle Energieträger für das Anfahren von Biogasanlagen eingesetzt werden. Entscheidend ist nach dem in § 1 normierten Zweck des Gesetzes die Umwelt- und Klimafreundlichkeit des jeweiligen Verfahrens in der Bilanz.

Mit der Formulierung in Absatz 1 wird zukünftig die Anlaufphase bei der Biogaserzeugung von der Vergütung ausgenommen, solange nicht Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien gewonnen wird. Dies führt bei der Biogaserzeugung durch erhebliche Minder-einnahmen zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten im ersten Betriebsjahr. Daher fordert der DBV, sobald ein überwiegender Teil des erzeugten Stromes aus vergütungsfähigen Rohstoffen hergestellt werden kann, die volle Vergütung zu gewähren.

§ 64 Verordnungsermächtigung

Die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung, die Anforderungen an die nachhaltige Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen und die Beachtung des Schutzes natürlicher Lebensräume stellt, ist im Hinblick auf das bestehende landwirtschaftliche Fachrecht und die naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht erforderlich. Biomasse zur Erzeugung von Bioenergie wird unter den gleichen gesetzlichen Vorschriften und unter Einhaltung der Cross Compliance-Bestimmungen angebaut wie Nahrungs- und Futtermittel. Die Nachhaltigkeit der Produktion ist somit gewährleistet und eine Gefährdung für Natur und Umwelt ausgeschlossen. Eine gesonderte Verordnung erübrigt sich deshalb.

§ 66 Nummer 3 KWK-Bonus

Zur Steigerung der Effizienz von Biogasanlagen im ökologischen wie auch im ökonomischen Sinne, ist die Nutzung der bei der Produktion von Biogas anfallenden Wärme unabdingbar. Die Erhöhung des Kraft-Wärme-Kopplung-Bonus (KWK) von 2 auf 3 Cent wird dazu beitragen, Wärme zu nutzen und so die Energie- und Umweltbilanz von Biogasanlagen weiter zu verbessern.

Allerdings fordert der DBV, dass auch bereits bestehende Biogasanlagen, die die neuen KWK-Kriterien des novellierten EEG erfüllen, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme den gleichen KWK-Bonus wie Neuanlagen erhalten. Eine Diskriminierung bestehender Anlagen ist nicht gerechtfertigt.

Anlage 1 Nummer 4 Technologiebonus

Der DBV begrüßt die Beibehaltung des Technologiebonus, ist aber der Meinung, dass die Regelung dahingehend flexibilisiert werden sollte, dass innovative Techniken auch für kürzere Zeiträume (bspw. 5 Jahre) den Bonus erhalten können. Weiterhin erachtet es der DBV für sinnvoll, die Technologielliste offen zu gestalten, um neue Technologien unproblematisch aufnehmen und bereits etablierte Technologien wieder aus der Liste streichen zu können.

In der Technologielliste der Anlage 1 wird festgelegt, dass der Strom, der durch eine Nachverstromung der in Biogasanlagen anfallenden Wärme erzeugt wird, Anspruch auf den Technologiebonus hat. Vor allem für bereits bestehende Biogasanlagen bedeutet diese ORC-Technologie nach neustem Stand der Technik an Standorten, an denen die Biogawärme nicht abgesetzt werden kann, eine gute Möglichkeit, die Effizienz der Anlage zu steigern.

Weiterhin sollte die Aufkonzentration von Gülle in Biogasanlagen durch die Gewährung des Technologie-Bonus unterstützt werden. Auf diese Weise könnte die in der Biogasanlage genutzte Gülle transportwürdiger gemacht werden und in Regionen mit einer geringen Veredlungsdichte eingesetzt werden.

Des Weiteren wird angeregt, den Bau von Mikrogasnetzen unter Zuhilfenahme des Technologiebonus zu unterstützen und somit eine effiziente Nutzung von Biogas zu befördern.

Anlage 2 Nr. III Positivliste

Neben den in der Positivliste aufgeführten nachwachsenden Rohstoffen, sollten ausdrücklich Zuschlagstoffe, Enzyme und Gärhilfen ohne nennenswerte Gasproduktion in die Liste aufgenommen werden. Diese Stoffe gewährleisten einen stabilen Gärprozess im Fermenter und können zu einer wesentlichen Effizienzsteigerung bei der Biogasproduktion beitragen. Bisher ist die Zulässigkeit des Einsatzes dieser Gärhilfen rechtlich umstritten, weshalb es einer Klarstellung bedarf.

Anlage 2 Nr. V Positivliste der rein pflanzlichen Nebenprodukte

Nach den Vorgaben der Anlage 2 soll es möglich sein, explizit im Gesetz aufgeführte Koppelprodukte der Nahrungsmittelerzeugung in NaWaRo-Anlagen einzusetzen, ohne den Anspruch auf den NaWaRo-Bonus zu verlieren. Der aus den Koppelprodukten produzierte Strom wird bisher nicht mit dem NaWaRo-Bonus versehen. Eine Unterscheidung erfolgt über die im Gesetz bestimmten Standard-Biogaserträge (Kilowattstunden pro Tonne Frischmasse).

Der DBV begrüßt ausdrücklich die Möglichkeit, zukünftig das große Potenzial landwirtschaftlicher Nebenprodukte in Biogasanlagen nutzen zu können. Allerdings sollte die Liste mit Rücksicht auf die mögliche Nutzung einiger Stoffe als Futtermittel überarbeitet werden. Der DBV schlägt vor, die folgenden 11 Stoffe in die Positivliste aufzunehmen: Gemüseabputz, Getreideausputz (aus dem eigenem Betrieb, da sonst Bioabfall), Getreideschlempe aus der Alkoholproduktion, Kartoffeln (gemusst, mittlerer Stärkegehalt), Kartoffelfruchtwasser aus Stärkeproduktion, Kartoffelprozesswasser aus Stärkeproduktion, Kartoffelpülpe aus der Stärkeproduktion, Kartoffelschalen, Kartoffelschlempe aus der Alkoholproduktion sowie Obst- und Weintrester (frisch und unbehandelt). Zusätzlich sollten nicht vermarktungsfähige pflanzliche Erzeugnisse (aus dem eigenen Betrieb, da sonst Bioabfall) in die Positivliste aufgenommen werden.

Anlage 2 Nr. VI Bonushöhe, Nummer 2 b Güllebonus

Der DBV begrüßt ausdrücklich, dass der verstärkte Einsatz von Gülle in Biogasanlagen gefördert werden soll. Zurzeit werden nur ca. 20 Prozent des Wirtschaftsdüngers in Biogasanlagen genutzt. Das energetische Potenzial des nicht genutzten Wirtschaftsdüngers entspricht ca. der 2006 in Biogasanlagen produzierten Energie. Dieses Potential sollte nicht weiter ungenutzt bleiben. Somit können das Energiepotenzial der Gülle ausgeschöpft, Methanverluste reduziert und regionale Nährstoffkreisläufe besser geschlossen werden. Deshalb findet die energetische Zusatzverwertung des landwirtschaftlichen Düngemittels Gülle in Biogasanlagen eine breite gesellschaftliche Akzeptanz.

Allerdings würde eine Obergrenze von 150 kW nicht der bestehenden Anlagenstruktur gerecht (durchschnittliche Anlagengröße ca. 350 kW) und für den Güllebonus die weitere Betriebsentwicklung unnötig blockieren. Der DBV fordert daher, den Güllebonus nicht auf Biogasanlagen bis 150 kW zu beschränken, sondern auf Anlagen bis zu einer Größe von 500 kW auszuweiten. Für den Einsatz eines Mindestanteils Gülle von 50 Prozent sollte aus Sicht des DBV ein Güllebonus von 4 Cent bis 150 kW und 3 Cent bis 500 kW gewährt werden.

Anlage 3 Nr. III Positivliste für Wärmenutzung

In der Anlage 3 werden die Voraussetzungen für die Gewährung des KWK-Bonus definiert. So soll für die Wärmeeinspeisung in ein Nahwärmenetz von mindestens 400 Metern der KWK-Bonus gewährt werden. Der DBV begrüßt die Förderung effizienter Wärmenutzungen. Allerdings sollte die vorgegebene Mindestlänge des Nahwärmenetzes gestrichen werden, da sich die Sinnhaftigkeit und die Effizienz einer Wärmenutzung nicht an der Länge des Netzes, sondern an der tatsächlichen Wärmenutzung ablesen lässt.

Weiterhin wird festgelegt, dass die Beheizung von Tierställen nur bis zu einer festgelegten Obergrenze möglich ist. Um diese im ländlichen Raum sehr sinnvolle Art der Wärmenutzung nicht auszubremsen, fordert der DBV, die starren Grenzwerte der Anlage 3 durch eine flexible Lösung zu ersetzen. Sofern die anfallende Wärme zur Beheizung von Tierställen genutzt wird, ist eine sinnvolle Wärmenutzung gegeben. Willkürliche Obergrenzen führen lediglich zu einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand. Daher wird vorgeschlagen, die Wärmemenge, die der Berechnung des KWK-Bonus zugrunde liegt, durch die Menge der eingesparten fossilen Energieträger zu definieren. Auf diese Weise kann man den verschiedenen Gegebenheiten und speziellen Anforderungen an die Wärmemenge gerecht werden.

Anlage 3 Nr. IV Negativliste

Der DBV spricht sich dafür aus, mit der erzeugten Wärme aus Biogasanlagen nachhaltig und effizient umzugehen. Allerdings werden über die vorgeschlagene Negativliste Wärmennutzungen ausgeschlossen, die durchaus sinnvolle Nutzungen beinhalten. So ist aus Sicht des DBV die Trocknung von biogenen Stoffen bis zu einer Obergrenze von einer Kilowattstunde je Kilogramm Trockenmasse, wie z.B. Kräuter, Getreide und Holzhackschnitzeln, sinnvoll und sollte von der Gewährung des KWK-Bonus profitieren.

III. Weitere Handlungsempfehlungen des DBV

Inkrafttreten des EEG

Die Novelle des Gesetzes muss schnellst möglich in Kraft treten, um Investitions- und Planungssicherheit sowie den Fortbestand vorhandener Biogasanlagen zu gewährleisten. Ein Inkrafttreten der Novelle erst zum 1. Januar 2009 würde für viele bestehende Biogasanlagen zu spät kommen.

Definition des Anlagenbegriffs

Im Verbund erstellte Anlagen müssen mit ihrer Gesamtleistung in die Vergütungsklassen des EEG eingeordnet werden. Eine „Förderoptimierung“ durch Anlagensplitting (auch bei der Einspeisung von Biogas ins Erdgas und anschließender Verstromung) muss durch eine neue Definition des Anlagenbegriffs verhindert werden.

Der DBV schlägt daher vor, den Anlagenbegriff über die bereits vorgesehene Frist der Bau fertigstellung (innerhalb von 12 Monaten) und gleiche Inputstoffe auch über den räumlichen Zusammenhang der Fermenter zu definieren. So würde ein Anlagensplitting mit Förderoptimierung verhindert und gleichzeitig der flexible Einsatz des Biogases in verschiedenen BHKW nicht beeinträchtigt.

Forderungen des DBV zur Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetz

		Forderung DBV		
		bis 150 kW	bis 500 kW	bis 5 MW
Grundvergütung	Altanlagen (Inbetriebnahme ab 1.1.2004 bis 31.12.2008)	11,67	unverändert	
	Neuanlagen (Inbetriebnahme ab 1.1.2009)	11,67	unverändert	
NaWaRo-Bonus	Altanlagen	7	7	4
	Neuanlagen	6	6	4
Güllebonus	Altanlagen	4*	3*	/
	Neuanlagen	4*	3*	/
KWK-Bonus	Altanlagen	3	3	2
	Neuanlagen	3	3	3
Technologie- Bonus	Altanlagen	2	2	2
	Neuanlagen	2	2	2

* bei einem Gülleanteil von 50 %